

Ausgestaltung von Kleingartenanlagen:

Biologisch, ökologisch, klimabewusst, mit Obst- und Gemüseanbau, eine bunte Vielfalt mit Sommerblumen, Stauden, und Gehölzen.

Kleingärten fördern mit ihrer Vielfalt und heimischen Pflanzen die Insekten und Vogelwelt. Sie bieten Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen.



Kleingartenwesen in Duisburg

Kleingärten geben den Familien in der Stadt die Möglichkeit, die Natur mit allen Sinnen zu erleben und die Jahreszeiten aktiv zu spüren. Die Arbeit im Kleingarten ist ein idealer Ausgleich für stressbelastete Menschen. Zudem dienen Sie allen Mitmenschen als Naherholung. Kleingärten sind Lebensqualität.

Aber nicht nur für die Kleingartenpächter, sondern für alle Bewohner der Stadt Duisburg sind und werden Kleingartenanlagen immer wichtiger. Die „grünen Oasen“ erzeugen eine beachtliche Menge an Sauerstoff, binden Staub, befeuchten und kühlen die Luft. Kurzum, sie tragen erheblich zur Verbesserung des innerstädtischen Klimas bei. Die Kleingartenanlagen sind zudem ein Ort der Integration und soziale Begegnungsstätte.

Der Erhalt und Förderung des Kleingartenwesens kann nur durch die gemeinsame Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung, Verband, Vereine und Pächter sichergestellt werden.



"Kleine Gärten - bunte Vielfalt"
Film des BDG

Verband der Duisburger Kleingartenvereine e.V.



www.kleingarten-duisburg.de

Futterstrasse 20
47058 Duisburg
Geschäftszeiten:
Mo-Mi 9:00 – 12:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Tel: 0203 / 335691
Fax: 0203 / 342674
E.Mail: Verbd-Duisburg@t-online.de



**Verband der Duisburger
Kleingartenvereine e.V.**

Wer sind wir

Der Verband der Duisburger Kleingartenvereine e. V. (VDK) ist eine gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen in Duisburg. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter handeln unabhängig, politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Der VDK ist Generalpächter der Stadt Duisburg von derzeit ca. 200 ha Flächen für das Kleingartenwesen. Diese Flächen nutzen insgesamt 106 Vereine, die ihren insgesamt ca. 6.330 Mitgliedern einzelne Parzellen verpachten.

Auf Landesebene sind wir organisiert beim Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e.V. und auf Bundesebene beim Bund Deutscher Gartenfreunde e.V. (BDG).



Die Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns und werden zu den Tageszeiten für alle Menschen zugänglich gehalten.

Die Verkehrssicherungspflichten, die Unterhaltung und Pflege der Kleingartenanlagen werden durch den VDK und die einzelnen Vereine selbst organisiert. Der VDK leistet hierbei Unterstützung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Bedeutung und Ziele des Kleingartenwesens

- Kleingärten erhalten natürliche Lebensräume in der Stadt und fördern die biologische Vielfalt.
- Sie ermöglichen den Menschen den unmittelbaren Kontakt mit der Natur.
- Kleingärtner werden zum umweltgerechten Gärtnern motiviert.
- Eigeninitiative und Verantwortung im Umgang mit der Ressource Natur werden im Kleingarten gefördert.
- Die Verbände fördern die aktive Mitarbeit durch Fachtagungen, Lehrgänge und die Vermittlung von Wissenswerten zu den Themen Vereinsrecht, Gartenkultur, Biodiversität sowie Natur- und Umweltschutz.



Grundlage für die Nutzung der Kleingärten sowie für ein harmonisches, gleichberechtigtes und somit befriedigendes Zusammenleben für alle am Kleingartenwesen Beteiligten, ist die Einhaltung des Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sowie der anderen zu beachtenden Gesetze, wie z.B. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), Landeswassergesetz (LWG) sowie verschiedener Verordnungen und vertraglicher Verpflichtungen mit der Stadt Duisburg sowie der Satzungen der einzelnen Kleingartenvereine.

Ausdrücklich muss betont werden, dass es sich bei allen folgend beschriebenen Vorgaben um gesetzliche, behördliche bzw. vertraglich vereinbarte handelt, deren Einhaltung und Umsetzung notwendig ist. Damit ist auch die objektive Gleichbehandlung aller Vereine und Pächter garantiert. Aufgeführt sind nur die wichtigsten Anforderungen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihren Kleingartenverein oder an den VDK.

Regeln im Kleingartenwesen

Aus aktuellem Anlass möchten wir unsere Mitglieder in aller Kürze und beispielhaft über diese Grundlagen deren zwingende Einhaltung geboten ist mit dem Ziel einer konstruktiven und fruchtbaren Zusammenarbeit informieren.

1. Regelungen nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

Nutzungsvorgaben:

- Mindestanteil für den Obst- und Gemüseanbau.
- Bewirtschaftung der Parzelle unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.
- Die Laubengröße ist begrenzt bis zu max. 24 m²
- Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. D.h. sie darf nur einfacher Bauart u. nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Wasser- Abwasseranschluss, SAT-Anlagen, Kamine, usw. sind nicht erlaubt.
- Rückbauverpflichtung bei Missständen

2. Vertragliche Regelungen

- Die öffentliche Zugänglichkeit der Kleingartenanlage ist sicher zu stellen. Die Anlage soll allen Bürgern im öffentlich zugänglichen Teil zur Verfügung stehen.
- Die Verkehrssicherungspflichten vor und in den Anlagen sind zu gewährleisten.
- Durchführung von notwendigen Unterhaltungs- Pflegemaßnahmen durch Gemeinschaftsleistungen..
- Beachtung der Pflanzenlisten und Vorgaben der Garten- und Bauordnung. (Terrassengröße, Pools, usw.)

3. Weitere Gesetze und Verordnungen (Landeswassergesetz, Pflanzenschutzgesetz etc.)

- Einleitung von Abwässern bzw. schädlichen Stoffen in den Boden bzw. das Grundwasser (z. B. durch illegale Toilettenanlagen) sind nicht erlaubt.
- Unkrautvernichtungsmittel sind nicht zulässig, es ist der integrierte Pflanzenschutz anzuwenden
- Gehölze dürfen nur in den vom Bundesnaturschutzgesetz vorgegebenen Zeiten gerodet werden. Auch der Zeitpunkt und die Art von Schnittmaßnahmen sind geregelt.

Zwingende Folgen bei Pflichtverletzungen durch Vereine und Einzelpächter

Bei Pflichtverletzungen

- Aufforderung des VDK die Mängel abzustellen.
- Bei Straftaten müssen die zuständigen Behörden eingeschaltet werden.
- Falls Mängel nicht beseitigt werden, hat der Verein ein Kündigungsverfahren gegen den Pächter einzuleiten.
- Sollte dies nicht erfolgen oder der Verein ist selbst der Verursacher, ist zu prüfen, ob der Verwaltungsvertrag mit dem jeweiligen Verein gekündigt werden muss und/oder die Fläche aus dem Generalpachtvertrag herausgenommen werden muss.

Dies kann im schlimmsten Fall die Auflösung der Kleingartenanlage zur Folge haben. Eine Auflösung würde bedeuten, dass die Pächter unter anderem ihre Gärten (einschließlich aller Bauten und Anpflanzungen) zu ihren Lasten beräumen müssen.

Sanierungsmaßnahmen aufgrund von behördlichen Vorgaben nach dem Bundesbodenschutzgesetz

In mehreren Kleingartenanlagen im Stadtgebiet mussten bzw. müssen in Folge der Industriegeschichte von Duisburg Sanierungsmaßnahmen aufgrund von Bodenbelastungen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind unterschiedlicher Gestalt. Es wird immer versucht, die behördlichen Vorgaben möglichst nutzungsverträglich in Abstimmung mit den Vereinen umzusetzen. Leider zeigen sich einzelne Pächter bis hin zu ganzen Vereinen unkooperativ, so dass bereits durchgeführte und für eine weitere kleingärtnerische Nutzung dauerhaft festgeschriebene Vorgaben nicht eingehalten bzw. Sanierungsmaßnahmen sogar rückgängig gemacht werden. Diese Verhaltensweise wird schlussendlich dazu führen, dass die Nutzung entsprechend BKleingG der Parzellen entfallen muss und dies auch Auswirkungen auf die Gesamtanlage haben wird, so dass es im schlimmsten Fall zu einer Nutzungsänderung der gesamten Anlagen und damit zur Auflösung der Kleingartenanlage kommen kann. **Bei konstruktiver Mitwirkung aller Beteiligten sollte dieses aber zu verhindern sein.**